



An den Grossen Rat

16.5152.02

FD/P165152

Basel, 4. Mai 2016

Regierungsratsbeschluss vom 3. Mai 2016

Interpellation Nr. 48 Brigitte Gerber betreffend „Veräusserung öffentlichen Grundeigentums nach Volksentscheid zu Neuen Bodeninitiative“

(Eingereicht vor der Grossratssitzung vom 13. April 2016)

„Am 28. Februar 2016 hat die Basler Stimmbevölkerung mit grossem Mehr nämlich 67% die Neue Bodeninitiative angenommen. Diese besagt unter anderem, dass der Kanton sein Land zwar verkaufen kann, aber „im Grundsatz verkauft er es nicht“.

§ 50A ERWERB UND VERÄUSSERUNG VON IMMOBILIEN IM FINANZVERMÖGEN

1 Der Regierungsrat betreibt eine aktive Bodenpolitik, fördert den Erwerb von Immobilien und gibt sie bei Bedarf bevorzugt im Baurecht ab.

§ 50B VERÄUSSERUNGSEINSCHRÄNKUNGEN

1 Immobilien, die im Kanton Basel-Stadt liegen, werden grundsätzlich nicht veräussert, können Dritten jedoch insbesondere im Baurecht zur Nutzung überlassen werden. Verkäufe von Liegenschaften sind nach wie vor zulässig; diesbezüglich verweist der Kanton in seiner Medieninfo vom 22.3.16: „Kanton tauscht Liegenschaften mit der Christoph Merian-Stiftung. Der Regierungsrat genehmigt ein Tauschgeschäft zwischen Immobilien Basel-Stadt und der Christoph Merian-Stiftung (CMS). Immobilien Basel-Stadt überträgt der CMS die Liegenschaft an der St. Alban-Vorstadt 12 und übernimmt im Gegenzug andere Liegenschaften von der CMS. Am 28. Februar 2016 hat das Basler Stimmvolk die Neue Bodeninitiative angenommen. Das Tauschgeschäft mit der CMS erfüllt die Vorgaben der Bodeninitiative. Land der Einwohnergemeinde wird innerhalb der „übrigen Bauzonen“ verkauft und gleichzeitig wird innerhalb der „übrigen Bauzonen“ Land erworben. Durch das Tauschgeschäft erhöht sich die Landfläche im Finanzvermögen netto um rund 6'600 m². Der Regierungsrat ist erfreut über dieses für beide Parteien äusserst positive Tauschgeschäft.“

Zurzeit, wenige Wochen nach dem ob genannten Volksentscheid, steht ein Grundstück des Kantons von 846 m² an der Hauptstrasse in Bettingen zu verkaufen.

Vor diesem Hintergrund möchte die Interpellantin der Basler Regierung folgende Fragen stellen:

1. Wieso wird der Grundsatz gebrochen? Die Parzelle ist ohne Zweifel als typischer Fall für eine BR-Parzelle zu bezeichnen.
2. Dieses Bauland gehört der Einwohnergemeinde Basel, vertreten durch Immobilien Basel. Wieso wird das Land über GRIBI Vermarktung AG verkauft und nicht direkt über Immobilien Basel?

Brigitte Gerber“

Wir beantworten diese Interpellation wie folgt:

1. Wieso wird der Grundsatz gebrochen? Die Parzelle ist ohne Zweifel als typischer Fall für eine BR-Parzelle zu bezeichnen.

Die Parzelle Nr. 135 in Bettingen befindet sich im Eigentum der Einwohnergemeinde der Stadt Basel, sie wurde bis anhin landwirtschaftlich genutzt, befindet sich aber mehrheitlich in der Zone 2a. Aufgrund ihrer Grösse von rund 850m² eignet sich die Parzelle für ein Ein- oder Zweifamilienhaus. Es ist erfahrungsgemäss schwierig, Wohneigentum an eher ländlichen Lagen im Baurecht abzugeben und deshalb hat Immobilien Basel-Stadt die Parzelle bereits im Dezember 2015 zum Verkauf ausgeschrieben.

Gemäss Bodeninitiative gehört die Parzelle Nr. 135 in Bettingen zur Kategorie "übrige Bauzone", in der sich die Landfläche im Finanzvermögen seit Annahme der Initiative bereits um 6'600 m² erhöht hat. Ebenfalls gemäss Bodeninitiative ist ein Verkauf von Immobilien zulässig, wenn die Nettoveränderung von vergleichbaren Immobilien jeweils über fünf Jahre ausgeglichen positiv ist. Der Verkauf der Parzelle Nr. 135 in Bettingen erfüllt somit die Vorgaben der Bodeninitiative. Aus diesem Grund hat Immobilien Basel-Stadt nach der Annahme der Initiative davon abgesehen, in diesem Fall die bereits gewählte Vorgehensweise zu ändern.

2. Dieses Bauland gehört der Einwohnergemeinde der Stadt Basel, vertreten durch Immobilien Basel-Stadt. Wieso wird das Land über GRIBI Vermarktung AG verkauft und nicht direkt über Immobilien Basel-Stadt?

Immobilien Basel-Stadt verkauft Liegenschaften nur in Ausnahmefällen. Steht jedoch eine Parzelle zum Verkauf, ist der Verkaufsprozess aufwändig und vor allem die professionelle Betreuung der Kaufinteressentinnen und Kaufinteressenten zeitintensiv. Da die mit Verkaufsprozessen in Zusammenhang stehenden Leistungen sehr gut privatisierbar sind, werden von Immobilien Basel-Stadt in der Regel private Firmen mit diesen Aufgaben beauftragt – nicht zuletzt um keine zusätzlichen staatlichen Personalressourcen beschaffen zu müssen.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin
Präsident

Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin